

1. Geltung und Allgemeines

1.1 Für sämtliche Verträge mit BSW-COM GmbH (im Folgenden „BSW-COM“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen der BSW-COM ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.

1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für abweichende Regelungen, die individuell ausgehandelt wurden.

2. Lieferung; höhere Gewalt

2.1 Ist die BSW-COM verpflichtet, eine Sache zu liefern, erfüllt sie diese Pflicht mit Übergabe an den Frachtführer. Der Zeitpunkt der Übergabe ist auch für die Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung entscheidend. Sämtliche Beschreibungen des Leistungsgegenstands stellen lediglich Beschaffenheitsangaben dar. Garantien bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

2.2 Die BSW-COM ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, wenn und soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist und dadurch nicht vom vereinbarten Leistungstermin abgewichen wird.

2.3 Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streiks oder Aussperrungen sowie Rohstoffmängel, die die Leistung der BSW-COM nicht nur vorübergehend unmöglich machen, berechtigen die BSW-COM zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen, sofern diese Ereignisse nicht schon bei Vertragsschluss erkennbar waren.

3. Erwerb von Software

Bei der Nutzung der von BSW-COM als Reseller gelieferten Software sind die individuellen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers zu beachten.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Gegenansprüche

4.1 Alle Preisangaben in den Katalogen, Preislisten, elektronischen Medien oder dergleichen der BSW-COM sind freibleibend.

4.2 Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer.

4.3 Fällt für die Leistung Umsatzsteuer an, wird diese getrennt berechnet.

4.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert die BSW-COM gegen Nachnahme (Zahlung in Bar oder per Euro-Verrechnungsscheck). Lieferungen an Behörden und Großkunden erfolgen auf Rechnung. Versandkosten sind in den Preisen der BSW-COM nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

4.5 Bei Überschreitung von vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen kommt der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. BSW-COM ist berechtigt gegen Nachweis einen höheren Zinssatz zu beanspruchen.

4.6 Die Aufrechnung gegen Ansprüche der BSW-COM, die Minderung sowie das Geltend machen von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen es sei denn die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von BSW-COM anerkannt.

5. Ansprüche wegen Mängeln

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der von BSW-COM gelieferten Leistung geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Übergabe an den Frachtführer über.

5.2 Im Falle der berechtigten Rückgabe geht diese Gefahr mit der Entgegennahme auf Lager auf die BSW-COM über.

5.3 Die Leistung der BSW-COM ist unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn ein Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung zu entdecken gewesen wäre, nicht binnen einer Woche nach Wareneingang schriftlich gerügt wird. War der Mangel bei einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar, ist eine Rüge des Vertragspartners nur rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Entdeckung erklärt wird.

5.4 Liegt ein von BSW-COM zu vertretender Mangel vor, ist die BSW-COM in angemessener Frist verpflichtet nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Weitergehende Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

5.5 Gewährleistungsansprüchen verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Übergabe an den Vertragspartner oder einen von ihm bestimmten Dritten.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Auf Personenschäden haftet die BSW-COM nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Organe und ihrer Erfüllungsgehilfen.

6.2 Bei Unmöglichkeit, bei Leistungsverzug, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen Kardinalspflicht ist die Haftung der BSW-COM auf die Versicherungssumme der Berufshaftpflicht beschränkt, die auf Anfrage nachgewiesen wird.

6.3 Unsere Gewährleistungshaftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Eine weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Haftung für entgangenen Gewinn, Verlust an Good-will, Mangelfolgeschäden, Produktionsstillstand oder -ausfall übernommen.

6.4 Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach 6.1 bis 6.3 gelten auch zugunsten der Organe und Erfüllungsgehilfen der BSW-COM.

6.5 Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch zukünftiger Forderungen aus den geschlossenen Verträgen verbleibt ausgelieferte Ware im Eigentum der BSW-COM. Der Vertragspartner ist zur Veräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. In diesem Falle tritt der Vertragspartner alle Forderungen an die BSW-COM ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Der Vertragspartner bleibt zum Einzug ermächtigt, soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

7.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands wird stets für die BSW-COM vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen verbunden oder umgearbeitet erwirbt die BSW-COM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Leistung zu dem Wert des verarbeiteten anderen Gegenstandes; entscheidend ist der Zeitpunkt der Verarbeitung.

7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Vertragspartner verpflichtet, die BSW-COM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.4 Die BSW-COM gibt die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners frei soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt der BSW-COM.

8. Support

Die Lieferung von Gegenständen durch die BSW-COM beinhaltet keinen Anspruch des Vertragspartners auf die Erbringung von Service- oder Wartungsleistungen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrags.

9. Abwerbverbot

Zwischen der BSW-COM und ihren Vertragspartnern wird ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet, soweit Mitarbeiter der BSW-COM auf Wunsch des Vertragspartners in den Räumen des Vertragspartners umfangreiche Dienstleistungen erbringen. Die BSW-COM kommt in diesen Fällen dem Kundenwunsch entgegen, die vereinbarten Dienstleistungen vor Ort und unter Berücksichtigung der IT-Infrastruktur des Kunden zu erbringen. In diesen Fällen stellt die BSW-COM dem Kunden Mitarbeiter zur Verfügung, die über ein spezielles Know-how für die Dienstleistungen als auch für die Arbeit beim Kunden verfügen. Dieses Entgegenkommen der BSW-COM soll durch den Kunden der BSW-COM nicht zu einer Abwerbung der Mitarbeiter genutzt werden.

Umgekehrt wird die BSW-COM keine Mitarbeiter der Kunden abwerben, die im Rahmen von gemeinsamen Projekten kennen gelernt werden und deren IT-Kenntnisse die BSW-COM schätzt.

Die BSW-COM und die Vertragspartner/Kunden der BSW-COM verpflichten sich, während der Laufzeit eines Vertrages bis zwei Jahre nach Beendigung der Laufzeit eines Vertrages keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung zahlt die verstößende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern (einschließlich Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Satz 1 von der betreffenden Partei abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der BSW-COM.

10.2 Die BSW-COM ist jedoch berechtigt den Vertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Dies gilt auch soweit eine Leistung der BSW-COM im Ausland erbracht wird. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.